

## Regelungen

### zu Auftragsvergaben einschl. Honorarvereinbarungen (Position 0835 „Aufträge“ des Finanzierungsplans)

Stand: 11. Mai 2022

#### Auftragsvergabe

Mit der Bewilligung einer Zuwendung wird Ihnen auferlegt, dass die Verfahren zur Auftragsvergabe gem. den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften des Vergaberechts durchzuführen sind. Dies bedeutet, dass der Bewilligungsbescheid unter anderem folgende Regelungen enthalten wird:

Bei Zuwendungen unter 100.000 € haben Sie Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu ab einem Auftragswert von 1.000 € mindestens drei Angebote formlos (auch telefonischen) einzuholen. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Sofern der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt, werden die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung wie folgt präzisiert:

Ergänzend zu den Regelungen in den ANBest-P gilt: Aufträge bis zu einem Höchstwert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) können in Anwendung des § 8 Abs. 4 Nr. 17 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Wege der Verhandlungsvergabe auch ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Dabei können Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von

- bis zu 1.000 € (ohne USt) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren durchgeführt werden (Direktauftrag nach § 14 UVgO),
- mehr als 1.000 € bis zu 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) nach einer formlosen (auch telefonischen) Angebotseinholung bei grundsätzlich mindestens drei Unternehmen an die/den Bietenden mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden.
- mehr als 5.000 € bis zu 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) nach einer schriftlichen Angebotseinholung bei grundsätzlich mindestens drei Unternehmen an die/den Bietenden mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden. Bei fehlender Marktkenntnis sind die Aufträge in einem Wettbewerbsverfahren zu vergeben

Die Dokumentation der von Ihnen durchgeführten Vergabeverfahren muss sich mindestens auf folgende Punkte beziehen:

- die Gründe für die Anwendung der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe, falls der geschätzte Auftragswert die oben genannten Wertgrenzen überschritten hat,
- die Namen der berücksichtigten Bewerber/innen oder Bietenden und die Gründe für deren Auswahl,

- die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber/innen oder Bietenden und die Gründe für deren Ablehnung,
- den Namen der/des erfolgreich Bietenden und die Gründe für die Auswahl dessen Angebotes.

Die Einhaltung der Bestimmungen wird mit Ihrer Unterschrift auf dem Verwendungsnachweis bestätigt.

Sie sind verpflichtet, die Vergabeverfahren sowie die Vergabeentscheidungen ausreichend zu dokumentieren und mit den Rechnungen entsprechend zu dokumentieren. Die Nachweise können bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

## Honorare

Grundsätzlich sind keine Honorare für die Projektmitarbeitenden und sonstige ständige Bedienstete eines Antragstellenden/Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig.

Honorarvereinbarungen sind grundsätzlich nur im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gewährung von Honoraren an Angehörige des öffentlichen Dienstes nur unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

- Referierende Personen müssen schriftlich bestätigen, dass sie die Referententätigkeit nebenamtlich ausüben und dass die Erarbeitung des Vortrags nicht während der Dienstzeit erfolgte. Eine Bestätigung ist den Verwendungsunterlagen beizufügen.

Die beantragten Honorarsätze sind Höchstsätze, die im Einzelfall nicht überschritten werden dürfen. Es ist darauf zu achten, dass mit der Gewährung des Honorars auch die ggf. erfolgte Erarbeitung und Lieferung eines Vortragsmanuskripts abgegolten ist.

Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall nach meiner schriftlichen Zustimmung, die vor Veranstaltungsbeginn einzuholen ist, zulässig. Gezahlte Honorare werden ohne Erlaubnis nur bis zu den Höchstsätzen als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Zahlung von Honoraren und Reisekostenerstattungen an Mitarbeitende des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und der Bewilligungsbehörde ist nicht zulässig.

## Kontakt

Bundesamt für Naturschutz  
Referat Z3 Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Naturschutzvorhaben  
E-Mail: [Ref-Z3@bfm.de](mailto:Ref-Z3@bfm.de)  
Telefon: 0228 8491-1193